

2204 088

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

DBG § 124

Hat ein Beamter auf einer Dienstfahrt durch Verschulden sowohl des bediensteten Kraftfahrers als auch eines anderen Verkehrsteilnehmers einen Dienstunfall erlitten, so ist der auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch genommene andere Verkehrsteilnehmer durch § 124 DBG nicht gehindert, in den Grenzen dieser Bestimmung Schadensausgleich von dem bediensteten Fahrer zu fordern.

BGH, Urt. vom 15. Januar 1963 - VI ZR 69/61 - OLG Köln  
LG Bonn

VI ZR 69/61

V e r k ü n d e t:

am 15. Januar 1963  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m    N a m e n    d e s    V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

des Sparkassenangestellten Hans G [REDACTED]  
in B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten,  
Revisionsklägers und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Handelsvertreter Bruno S [REDACTED]  
in B [REDACTED], N [REDACTED]

Beklagten, Widerkläger, Berufungskläger,  
Revisionsbeklagten und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1963 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter  
Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Pfretzschner  
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision  
des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts in Köln vom 8. Dezember 1960  
werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger  
auferlegt; jedoch hat der Beklagte dem Kläger zu den  
Kosten des Revisionsverfahrens einen Beitrag von 35.- DM  
zu leisten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. Mai 1951 fuhr der Beklagte mit seinem Volkswagen auf der Autobahn von Berlin über Bielefeld in Richtung Dortmund. Gegen Mittag kehrte er in der Raststätte "Alte Mühle" ein, die in der Nähe von Beckum an der Gegenfahrbahn liegt. In Höhe der Raststätte war der Grünstreifen der Autobahn auf etwa 30 m durch einen betonierten Durchlaß unterbrochen, der auf beiden Seiten mit dem Sperrzeichen "Durchfahrt verboten" versehen war. Trotz dieses Verbotes duldete es die Polizei, daß Fahrzeuge den Durchlaß benutzten und die Gegenfahrbahn überquerten, um die Raststätte zu erreichen. Auch der Beklagte gelangte auf diesem Wege zu der Raststätte. Nach beendetem Aufenthalt kehrte er vom Parkplatz der Raststätte auf die Autobahn zurück. Er fuhr zunächst bis dicht an die nach Bielefeld führende Fahrbahn heran. Von hier aus konnte er die Fahrbahn in Richtung Dortmund etwa 200 m weit überblicken. Als er kein Fahrzeug herankommen sah, fuhr er mit Schrittgeschwindigkeit quer über die Fahrbahn, wobei er seine Aufmerksamkeit nach rechts richtete, weil sich auf der Gegenfahrbahn aus Richtung Bielefeld ein Lastwagen näherte. Er blickte erst wieder nach links, als er die Mittellinie der nach Bielefeld führenden Fahrbahn erreicht hatte. Dabei sah er, daß in einer Entfernung von etwa 50 m ein Mercedes-Kraftwagen mit hoher Fahrgeschwindigkeit auf der Überholungs- bahn herankam. Es handelte sich um ein Fahrzeug der Städtischen Sparkasse Bonn, das vom Kläger, einem Angestellten der Sparkasse, gefahren wurde. Unter Erhöhung seiner Fahrgeschwindigkeit gelang es dem Beklagten, noch vor diesem Wagen die Fahrbahn zu überqueren. Um hinter dem Volkswagen des Beklagten vorbeizufahren, lenkte der Kläger den Mercedes-Wagen unter starkem Bremsen nach rechts. Der Wagen geriet ins Schleudern, schlug um und stieß schließlich gegen einen auf dem Parkplatz vor der Raststätte abgestellten Lastkraftwagen.



In dem Mercedes-Wagen befanden sich außer dem Kläger der Sparkassendirektor Sc[REDACTED] und der gleichfalls in Diensten der Sparkasse stehende Stadtinspektor K[REDACTED] sowie die Ehefrau des Direktors Sc[REDACTED]. Sc[REDACTED] und K[REDACTED] hatten im Auftrage der Städtischen Sparkasse in Bonn nach Bielefeld fahren sollen, um dort über den Ankauf von Anker-Buchungsmaschinen zu verhandeln. K[REDACTED] kam bei dem Unfall ums Leben; die Eheleute Sc[REDACTED] wurden schwer verletzt; der Kläger erlitt leichtere Verletzungen.

Der Kläger hat dem Beklagten die Schuld an dem Unfall zugeschrieben und ihn auf Ersatz eines Schadens von 590,78 DM nebst Zahlung von 200 DM Schmerzensgeld in Anspruch genommen.

Der Beklagte hat erwidert, der Kläger habe den Unfall in gleichem Maße verschuldet. Er hat einen Vermögensschaden des Klägers bestritten, hilfsweise mit Gegenansprüchen aufgerechnet und die Gegenansprüche weiterhin widerklagend mit dem Verlangen nach Zahlung eines Teilbetrages von 15.000 DM geltend gemacht. Seine Gegenansprüche hat der Beklagte darauf gegründet, daß er für die den Eheleuten Sc[REDACTED] und den Hinterbliebenen des K[REDACTED] entstandenen Schäden ersatzpflichtig gemacht worden ist. Insbesondere hat die Stadt Bonn gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, wonach er verpflichtet ist, der Stadt für die den Angehörigen des K[REDACTED] gezahlten und zu zahlenden Hinterbliebenenrenten auf Grund des Forderungsübergangs nach § 139 DBG Ersatz zu leisten. Der Beklagte hat behauptet, als sein Haftpflichtversicherer habe ihn der G[REDACTED]-Konzern vor den Schadensersatzansprüchen abgedeckt. Der Kläger sei zur hälftigen Ausgleichung der geleisteten Zahlungen verpflichtet; die entsprechende Forderung sei vom G[REDACTED]-Konzern, nachdem sie mit der Ersatzzahlung auf diesen übergegangen sei, auf ihn, den Beklagten, zurückübertragen worden.

Das Landgericht hat beiden Parteien eine Schuld an dem Unfall beigemessen und eine Schadensverteilung für gerechtfertigt gehalten, die dem Beklagten zwei Drittel und dem Kläger ein Drittel der in Betracht kommenden Schäden aufbürdet. Zu dem entsprechenden Anteil hat es aber nur den Schmerzensgeldanspruch des Klägers für begründet erachtet, auch diesen Anspruch jedoch durch die Aufrechnung für erloschen gehalten und die Klage daher abgewiesen. Die Widerklage hat es dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt, als der Beklagte Ausgleichung für ein Drittel seiner Schadensersatzleistung an Frau Sc [REDACTED] verlangt hat. Im übrigen hat es die Widerklage abgewiesen, da nach § 124 DBG die weiteren Ansprüche gegen den Kläger nicht geltend gemacht werden könnten.

Gegen das Urteil hat der Beklagte unter Erweiterung seines Widerklageanspruchs auf 20.000 DM Berufung eingelegt. Den Betrag hat er dahin aufgegliedert, daß er 2.000 DM für Zahlungen an die Ehefrau Sc [REDACTED], 6.000 DM für Zahlungen an den Direktor Schneider und 12.000 DM für Zahlungen an die Erben K [REDACTED] bzw. an die Stadt Bonn als deren Rechtsfolger verlange, und zwar jeweils in der Reihenfolge der von ihm vorgelegten Aufstellung vom 18. März 1958 mit der Hälfte der angeführten Beträge, ausgenommen bestimmte Kostenbeträge, für die er auf Ausgleichung verzichtet hat.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und die Widerklage dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erklärt, als der Beklagte Ausgleichung für ein Drittel seiner Zahlungen an den Sparkassendirektor Sc [REDACTED], dessen Ehefrau, die Witwe K [REDACTED] und die Stadt Bonn verlangt, jedoch mit Ausnahme der Zahlungen, die für Forderungen von Sc [REDACTED] auf Schmerzensgeld und auf Ersatz des Verdienstausfalls aus nebenberuflicher Tätigkeit geleistet worden sind. Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Mit der unselbständigen Anschlußrevision wendet sich der Beklagte gegen die Verneinung eines Ausgleichungsanspruchs wegen seiner Aufwendungen zur außergerichtlichen Bereinigung der Schadensersatzansprüche der Eheleute Sc[REDACTED]. Er wiederholt insoweit seine früheren Anträge.

Beide Parteien beantragen die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist bei der Entscheidung über die in das Berufungsverfahren erwachsenen Ansprüche des Beklagten ebenso wie das Landgericht zu der Auffassung gelangt, daß beide Parteien den Unfall fahrlässig verursacht und den Haftungstatbestand des § 823 BGB verwirklicht haben.

Was den Beklagten selbst betrifft, so war es, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, grob verkehrswidrig, daß er trotz des durch die Sperrzeichen noch besonders gekennzeichneten allgemeinen Verbots quer über die Autobahn fuhr; war die Polizei auch nicht dagegen eingeschritten, daß sich eine laxer Verkehrsgewohnheit bei der dortigen Raststätte über das bestehende Verbot hinwegsetzte, so konnte dies doch weder das Verbot aufheben noch das Verhalten des Beklagten entschuldigen. Daß den Beklagten ein unfallursächliches Verschulden trifft, ist auch außer Streit.

Was den Kläger angeht, so hat er sich der Stelle, an der es zu dem Unfall gekommen ist, mit einer Fahrgeschwindigkeit genähert, die er selbst mit 80 km/st angegeben hat. Festgestelltmaßen hat er gesehen, wie der Volkswagen des Beklagten die Fahrbahn zu überqueren begann. Trotzdem hat er seine

Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fortgesetzt, um vor dem Volkswagen auf der Überholungsbahn vorbeizufahren. Er hat erst gebremst und scharf nach rechts gesteuert, als er sich in der Annahme getäuscht sah, daß ihn der Fahrer des Volkswagen vor sich passieren lassen werde. Ohne es für bedeutsam zu halten, ob der Kläger zu diesem Zeitpunkt den Unfall noch hätte vermeiden können, hat das Berufungsgericht mit dem Landgericht das für den Unfall ursächlich gewordene Verschulden des Klägers darin erblickt, daß er seine Fahrgeschwindigkeit nicht herabgesetzt hat, als er bemerkte, daß der Volkswagen zur Überquerung der Fahrbahn ansetzte. Hätte der Kläger möglicherweise noch darauf vertrauen können, daß ihn der Beklagte ungehindert vorbeifahren lassen werde, als er den Wagen des Beklagten noch am Rande der Fahrbahn habe stehen sehen, so habe er sich hierauf angesichts des erkennbar verkehrswidrigen Beginnens des Beklagten nicht länger verlassen dürfen. Bei der nunmehr offen zutage getretenen Gefahr eines Unfalls habe der Kläger seine Fahrgeschwindigkeit so herabsetzen müssen, daß er dem Wagen des Beklagten auf jeden Fall habe ausweichen können. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn sich der Kläger in dieser Weise mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf das verkehrswidrige Verhalten des Beklagten eingestellt hätte.

2. Die Revision tritt dieser Beurteilung entgegen. Sie kann damit keinen Erfolg haben.

Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht dem Kläger nicht zugute gehalten hat, aus dem Fahrverhalten des Beklagten bis zum Überschreiten des Mittelstreifens der nach Bielefeld führenden Autobahn schließen zu dürfen, daß er die Autobahn in der Richtung nach Bielefeld benutzen wolle, sich nur ungeschickt in den Verkehr dorthin einordne, dem Kläger aber die Überholungsbahn selbst zur Vorbeifahrt freilassen werde. Es unterlag der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, sich ein Bild von dem Unfallgeschehen zu machen, und es ist im Revisionsverfahren nicht zu beanstanden,

daß es keinen tatsächlichen Anhalt für eine solche Annahme gefunden hat, wie sie die Revision vertritt. Daß der Kläger und die Überlebenden Insassen seines Wagens nach ihren Angaben den Eindruck gehabt haben, als halte der Volkswagen beim Überqueren der Autobahn am Mittelstreifen an, hat das Berufungsgericht nicht übersehen; angesichts der Unbestimmtheit ihrer Aussagen und der entgegenstehenden Sachdarstellung der Zeugen S. und Ko. hält es jedoch dafür, daß der Kläger und seine Begleiter bei der hohen Geschwindigkeit ihres Wagens den mit Schrittempo fahrenden Volkswagen irrtümlich für ein stehendes Fahrzeug gehalten haben. Aus einem solchen Irrtum zu folgern, daß der Kläger schuldlos habe annehmen dürfen, der Beklagte werde ihm mindestens die Überholungsbahn freigeben, ginge jedoch fehl. Wie bereits das Landgericht zutreffend erwogen hat, hätte sich der Kläger nur dann darauf verlassen dürfen, daß ihn der Beklagte vor sich auf der Überholungsbahn vorbeifahren lassen werde, wenn er über den Anschein eines Anhaltens am Mittelstreifen hinaus aus untrüglichen Anzeichen wie Gesten des Beklagten die Gewißheit hätte schöpfen können, daß ihn der Beklagte bemerkt hatte und am Mittelstreifen verweilen werde, bis der Kläger vorbeigefahren sei. Der Kläger hat aber selbst nicht behauptet, derlei Anzeichen bemerkt zu haben. Schuldhaft verkehrswidrig ist sein Verhalten auch nicht erst gewesen, als der Volkswagen bereits am Mittelstreifen angekommen war, vielmehr war es nach der rechtsirrtumsfreien Ansicht des Berufungsgerichts vorwerfbar fehlerhaft, daß er nicht bereits gebremst hat, als er sah, wie der Volkswagen vom Rande der Fahrbahn aus zu deren Überquerung ansetzte. Das verkennt die Revision auch bei der weiteren Rüge, daß es an hinreichenden Feststellungen darüber fehle, inwiefern der Kläger den Unfall noch hätte vermeiden können, als er den Volkswagen seine Fahrt über den Mittelstreifen hinweg fortsetzen sah. Vermeidbar wäre der Unfall nach der Feststellung des Berufungsgerichts gewesen, wenn der Kläger, wie es seine Pflicht gewesen wäre, schon

zu jenem früheren Zeitpunkt gebremst hätte. Diese Feststellung gründet sich ersichtlich auf die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß der Mercedes-Wagen noch mindestens 200 m entfernt war, als der Volkswagen des Beklagten, für den Kläger erkennbar, zur Überquerung der Autobahn ansetzte. Unzweifelhaft hätte der Kläger den Mercedes-Wagen aus der Fahrgeschwindigkeit von 80 km/st auf eine wesentlich kürzere Strecke gefahrlos zum Stehen bringen können.

Unbegründet ist schließlich die Rüge der Revision, daß sich das Berufungsgericht nicht der Hilfe eines Kraftfahrzeug-Sachverständigen bedient hat. Das Berufungsgericht hat betont, daß es selbst hinreichend sachkundig sei; hieran zu zweifeln, geben die Urteilsausführungen keinen Anlaß.

3. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die beiderseits schuldhafte Unfallverursachung zu einer gesamtschuldnerischen Schadenshaftung des Beklagten und des Klägers gegenüber den Unfallgeschädigten geführt hat. Allerdings habe es sich, so hat das Berufungsgericht im Hinblick auf die Schadenshaftung des Klägers ausgeführt, bei Sc [REDACTED] und K [REDACTED] um einen Dienstunfall gehandelt. Obwohl § 124 DBG bestimme, daß Beamte und deren Hinterbliebene aus Anlaß eines Dienstunfalls Ansprüche nur in den Grenzen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge hätten und weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Bediensteten nur dann geltend gemacht werden könnten, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines Bediensteten verursacht worden sei, könne aber nicht angenommen werden, daß der Kläger als Bediensteter der öffentlichen Verwaltung von der Haftung für die fahrlässige Schadensverursachung gegenüber Sc [REDACTED] und den Hinterbliebenen des K [REDACTED] freigestellt sei. Die Vorschrift des § 124 DBG begrenze

die Ansprüche der Beamten und Hinterbliebenen gegenüber einer öffentlichen Verwaltung und deren Bediensteten nur der Höhe nach auf den Umfang der Unfallfürsorge, schließe aber trotz Entzugs der Legitimation zu ihrer Geltendmachung - außer gegenüber dem zuständigen eigenen Dienstherrn - solche Ansprüche nicht dem Grunde nach aus, dies auch schon darum nicht, weil der unfallgeschädigte Beamte die Vorteile der Unfallfürsorge z.B. durch Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verlieren könne und er dann die Möglichkeit haben müsse, auf die allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen. Daß Sc[REDACTED] und die Hinterbliebenen des K[REDACTED] ihre Schadensersatzforderungen gegen den Kläger nicht hätten verfolgen können und die Stadt Bonn, nachdem in Höhe der gewährten Leistungen die (kongruenten) Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen des Klaes gemäß § 139 DBG auf die Stadt übergegangen seien, vom Kläger als ihrem Angestellten auch nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen möglicherweise keinen Ersatz hätte beanspruchen können, sei für das Verhältnis der Parteien zueinander ohne Bedeutung, da es für die Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses ausreiche, daß beide für den Unfall verantwortlich seien; mit dem Gesamtschuldverhältnis sei zugleich die gegenseitige Verpflichtung entstanden, den Schaden nach dem Maße der beiderseitigen Unfallbeteiligung auszugleichen. Der entsprechende Ausgleichungsanspruch des Beklagten sei mit der Schadensersatzleistung seines Haftpflichtversicherers nach § 67 VVG auf diesen übergegangen und von ihm auf den Beklagten zurückübertragen worden.

In Abwägung der von den Parteien gesetzten Unfallursachen und ihres Verschuldens ist das Berufungsgericht dem Landgericht darin beigetreten, daß im Ergebnis der Beklagte zwei Drittel und der Kläger ein Drittel der in Betracht kommenden Schäden zu tragen haben, der Beklagte daher Aus-

gleichung zu einem Drittel verlangen kann.

4. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Daß die nach § 823 BGB begründete Schadensersatzpflicht des Klägers nicht nach § 124 DBG ausgeschlossen ist, entspricht den Grundsätzen der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 24. April 1952 - BGHZ 6, 3 - auf die sich das Berufungsgericht ausdrücklich bezogen hat. Mit den Bedenken, die hiergegen laut geworden sind und in der von der Revision abschriftlich vorgelegten Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. November 1960 - 1 U 2/60 - ihren Niederschlag gefunden haben, hat sich der III. Zivilsenat auf die gegen dieses Urteil eingelegte Revision in dem Urteil vom 9. Juli 1962 - III ZR 22/61 - NJW 1962, 1961 = VersR 1962, 983 ausführlich auseinandergesetzt; er hat die in der Entscheidung vom 24. April 1952 entwickelten Grundsätze mit weiterer Begründung bestätigt. Der erkennende Senat schließt sich der Auffassung des III. Zivilsenats an.

Mit Recht hat das Berufungsgericht darin, daß Sc [REDACTED], die Hinterbliebenen des Klaes und möglicherweise auch die Stadt Bonn als deren Rechtsnachfolgerin selbst gegen den Kläger keine Schadensersatzansprüche hätten geltend machen können, kein Hindernis gesehen, das es dem Beklagten verwehrte, vom Kläger Ausgleichung zu verlangen, nachdem er von Sc [REDACTED], der Witwe K [REDACTED] und der Stadt Bonn auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden ist. Wie der erkennende Senat entschieden hat, kann der für einen Verkehrsunfall verantwortliche eine Schädiger wegen des Unfallschadens, den ein Dritter erlitten und von ihm ersetzt verlangt hat, von dem gleichfalls verantwortlichen anderen Schädiger Ausgleichung auch dann fordern, wenn der Dritte diesem anderen Schädiger gegenüber auf jede Haftung verzichtet hatte (BGHZ 12, 213). Weiter

hat der Senat den Ausgleichungsanspruch in der Entscheidung BGHZ 35, 317 auch für den Fall bejaht, daß vom Unfallschaden die Ehefrau des anderen Schädigers betroffen worden ist und dieser nach der gesetzlichen Regelung des § 1359 BGB seiner Ehefrau gar nicht haftet. Das allgemeine Haftungsrecht, so hat der Senat in den Entscheidungen hervorgehoben, fordert die angemessene Verteilung des Schadens auf die mehreren Schädiger gemäß ihrem Verantwortungsbeitrag ( § 426 BGB in Verb. mit § 254 BGB, § 17 StVG); dem entgegen darf eine Haftungsfreistellung, die zwischen dem einen Gläubiger und dem Dritten vereinbart worden ist und nur in ihrem Verhältnis zueinander Wirkungen zu erzielen vermag, nicht dazu führen, daß der an der Abrede nicht beteiligte Mitschädiger im Ergebnis den Schaden allein trägt; auch wo es sich um eine Schädigung durch den gesetzlich privilegierten Ehegatten handelt, verdient - gerade im Haftungsrecht des Straßenverkehrs - eine Rechtsbetrachtung den Vorzug, die bei der Ausgleichung das allgemeine Haftungsrecht zum Zuge kommen läßt und so zu einer haftungsrechtlichen Gleichbehandlung der Teilnehmer am Straßenverkehr führt. Ähnliches muß auch in einem Falle gelten, wie er hier gegeben ist. Daß der Kläger wegen des Schadens, den er auf jener zu privat-wirtschaftlichen Zwecken der Sparkasse ausgeführten Fahrt als deren Angestellter fahrlässig mitverursacht hat, das Haftungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB genösse, kommt nicht in Betracht; seine Schadenshaftung war nicht dadurch ausgeschaltet, daß die Geschädigten Ersatz ihres Schadens vom Beklagten erlangen konnten. Waren Sc [REDACTED] und die Erben K [REDACTED] auch nach § 124 BBG und die Stadt Bonn möglicherweise aus arbeitsrechtlichen Grundsätzen gehindert, den Kläger auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, so waren, wie oben dargelegt, Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der Schneider und den Hinterbliebenen des K [REDACTED] entstanden ist, gegenüber dem Kläger dem Grunde nach doch nicht ausgeschlossen, sondern nur der Höhe nach auf den Umfang der Unfallfürsorge beschränkt. Dieser Anspruchsbegrenzung hat das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung Rechnung ge-

tragen. Weniger noch als bei völliger Haftungsfreistellung durch vertraglichen Haftungsverzicht oder durch die Gesetzesvorschrift des § 1359 BGB ist es daher gerechtfertigt, für die solchermaßen begrenzten Schäden dem einen Schädiger gegenüber dem anderen den Ausgleichsanspruch nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen zu versagen.

Die Schadensverteilung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, beruht auf rechtsfehlerfreien Grundlagen und ist im Revisionsverfahren nicht zu beanstanden.

Die Revision des Klägers ist hiernach unbegründet.

5. Die Anschlußrevision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils einige Posten als nicht ausgleichungsfähig bezeichnet hat. Es handelt sich einmal um 575,16 DM Kosten medizinischer Begutachtung und 316,77 DM Anwaltsgebühren, die bezüglich der Ehefrau Sc [REDACTED] entstanden sind, und zum anderen um 538,94 DM Kosten medizinischer Begutachtung und 34,10 DM Reisekosten zur Untersuchung, die für den Ehemann Sc [REDACTED] aufgewendet worden sind.

Die beiden erstgenannten Beträge gehören zu den Leistungen für die dem Beklagten ein Ausgleichsanspruch bereits vom Landgericht dem Grunde nach zuerkannt worden ist. Da der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil keine Berufung eingelegt hat, ist der Ausgleichsanspruch hinsichtlich dieser Beträge nicht in die Berufungsinstanz erwachsen. Das Berufungsgericht konnte hierüber nicht entscheiden. Trotz

der Bemerkung in den Entscheidungsgründen kann auch nicht angenommen werden, daß es insoweit eine das landgerichtliche Urteil ändernde Entscheidung hat treffen wollen; die Urteilsformel bringt eine solche Abänderung nicht zum Ausdruck. Die Bemerkung kann sich nur als ein - für das Landgericht nicht bindender - Hinweis für das nachfolgende Verfahren über die Höhe des Widerklageanspruchs verstehen. Die Anschlußrevision ist hinsichtlich dieser beiden Posten gegenstandslos.

Was die beiden anderen Posten betrifft, so läßt der Zusammenhang zwischen Urteilsformel und Entscheidungsgründen keinen Zweifel, daß das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen hat, soweit sich seine Widerklage auf diese Posten bezog. Für diese hat das Berufungsgericht einen Ausgleichsanspruch des Beklagten rechtsirrtumsfrei verneint.

Die Aufwendungen sind nach dem Vorbringen des Beklagten mit seiner Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen auf die Veranlassung seines Haftpflichtversicherers durch Vornahme einer fachärztlichen Kontrolluntersuchung des Direktors Sc[REDACTED] entstanden und waren daher, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, nicht Bestandteil des dem Direktor Sc[REDACTED] aus dem Unfall erwachsenen Schadens. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Annahme abgelehnt, daß sich die Gesamtschuldnerschaft der Parteien gegenüber Sc[REDACTED] auf diese Kosten erstreckt habe.

Allerdings war mit der Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses gegenüber Sc[REDACTED] für die Parteien die wechselseitige Verpflichtung entstanden, zur Befriedigung des Gläubigers zu dem ihrer unfallursächlichen Beteiligung entsprechenden Anteil mitzuwirken (Urteil des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1957 - VI ZR 231/56 - LM Nr. 24 zu § 278 BGB

= NJW 1958, 497 mit weiteren Nachweisen). Unter diesem Blickwinkel würde der Kläger dem Beklagten für die hier in Rede stehenden Kosten, die sich als eigener Vermögensschaden des Versicherers darstellen, dann haften, wenn es infolge schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Kläger zur Entstehung der Kosten gekommen wäre (Erman/Westermann BGB 3. Aufl. § 426 Anm. 3). Für eine solche Annahme bietet der Sachvortrag des Beklagten aber keinen Anhalt.

Mit dem Hinweis auf die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag kann die Anschlußrevision dem Anspruch des Beklagten auf Mittragung dieser Kosten schließlich auch nicht zum Erfolg verhelfen. Das Vorbringen des Beklagten ergibt nichts dafür, daß sein Versicherer bei der Herbeiführung der Kontrolluntersuchung mit dem Bewußtsein und Willen gehandelt hätte, auch für den Kläger tätig zu werden (vgl. BGH, Urt. v. 24. Oktober 1961 II ZR 48/50 - LM Nr. 2 zu § 677 BGB).

Auch die Anschlußrevision kann hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 97,  
92 ZPO.

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner